

VII D.

Acta 548 g

Ra. 73

Allgemeines

EDICT

Daß,

Wann ein Jude

wissentlich gestohlene Sachen kauffet, selbige so
fort unentgeltlich restituiret,

Und

Der Jude ausgepeitschet und gebrandmarcket/

138

und der die ihm zugebrachte Sachen nicht anzeigt,
des Landes verwiesen,

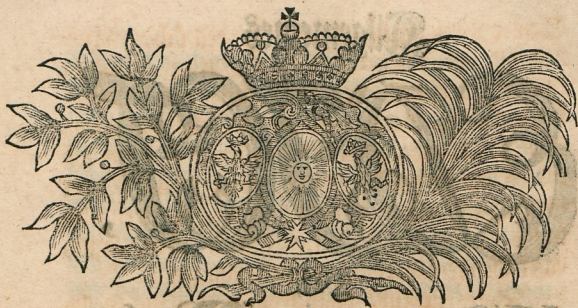
überall der Jüdenschaft auch bey Verlust
des Capitals verbotthen seyn solle, nicht mehr
als 12. pro Cent Jährlich zu nehmen.

Sub dato Berlin, den 24. Decembr. 1725.

MAGDEBURG/

Gedruckt bey Christoph Calfelds/ Königl. Preuss. Reg.
Buchdr. nachgel. Witwe.





Dennach Seine
Königliche Maje-
stät in Preußen, etc. Unser

allergnädigster König und Herr, höchst
mißfällig vernommen, daß, wann den Juden gestoh-
lene Sachen zugebracht werden, sie nicht allein sol-
che zu kauffen sich anmassen, sondern wohl gar dafür
halten, daß sie, Vermöge ihrer Privilegien, dazu
berechtigt wären, nächst dem auch unzulässigen
Bucher treiben, und zuweisen 20. pro Cent zu neh-
men sich nicht scheuen sollen;

Als befehlen Seine Königliche Majestät und ver-
ordnen hierdurch alles Ernstes, daß von nun an kein
Jude, er sey Mann, Weib oder Dienstbothe, in allen
Seiner

Seiner Königlischen Majestät Landen sich unterstehen soll, gestohlene Sachen wissentlich an sich zu kaufen, sondern wann ein Unbekanter, oder Jemand, der verdächtig wäre, es sey wer es wolle, ihm etwas zu verkaufen oder zu versetzen brächte, so soll er solches keines weges behandeln, weniger kaufen, oder Geld darauf leihen, sondern zuorderst durch eine bekante wohlbeglaubte Person sich attestiren lassen, daß dabey kein Verdacht noch Gefahr sey.

Solte ein Jude, vor sich, seine Frau und Gesinde hierwider thun und handeln, so soll er dasjenige, so er gekauft oder ihm verpfändet worden, nicht allein dem Eigenthümer unentgeltlich heraus geben, sondern er soll auch, andern zum Exempel, gebrandmarkt und ausgepeitschet, auch alsdann, wann ihm was Gestohlenes angeboten wird, er aber solches verschweiget, und der Obrigkeit nicht sofort anzeigen, des Landes verwiesen werden.

Der Inzessen und Zinsen halber, wann die Juden Geld ausleihen, wird es dahin gerichtet, daß 12. pro Cent Jährlich zu nehmen ihnen erlaubt seyn soll. Würden sie danebst ein mehrers unter einigen prätext, als Einschreib-Geld, oder wie es Nahmen haben mag, von denen, so Geld leihen, abfordern und annehmen; So soll der Jude so gleich des Capitals verlustig seyn.

Wornach sich alle und jede Dero gesamte Landes-Regierungen, Juden-Commissiones und sonsten Männlichen, insonderheit bey der Haus-Boigten,
Dero

898
Dero Hoff- und Criminal-Gericht zu achten, darü-
ber fest zu halten, und das Criminal-Collegium,
samt allen Facultäten und Schöppen-Stühlen im
Lande darnach zu sprechen haben; Was auch die-
sem zuwider jemanden derer Juden, es sey general-
oder specialiter, möchte accordiret, oder von de-
nenselben erschlichen seyn, solches wird hiermit gänz-
lich aufgehoben und abgeschaffet

Damit es auch zu Jedermans und derer gesamt-
ten Juden in allen Königl. Landen und Provinzien
Wissenschaft gelangen und sie sich so viel weniger,
als die Freuden und Unvergleiteten, welche sich ein-
schleichen können, mit einer Unwissenheit entschuldigen
mögen; So soll dieses Edict zum Druck beför-
dert und bey allen Gerichten öffentlich publiciret
und affigiret werden. Signatum Berlin, den 24.
Decembr. 1725.

Er. Wilhelm.



E. v. Ratich.

Kg 4227

2°

(1)



TA-FZ

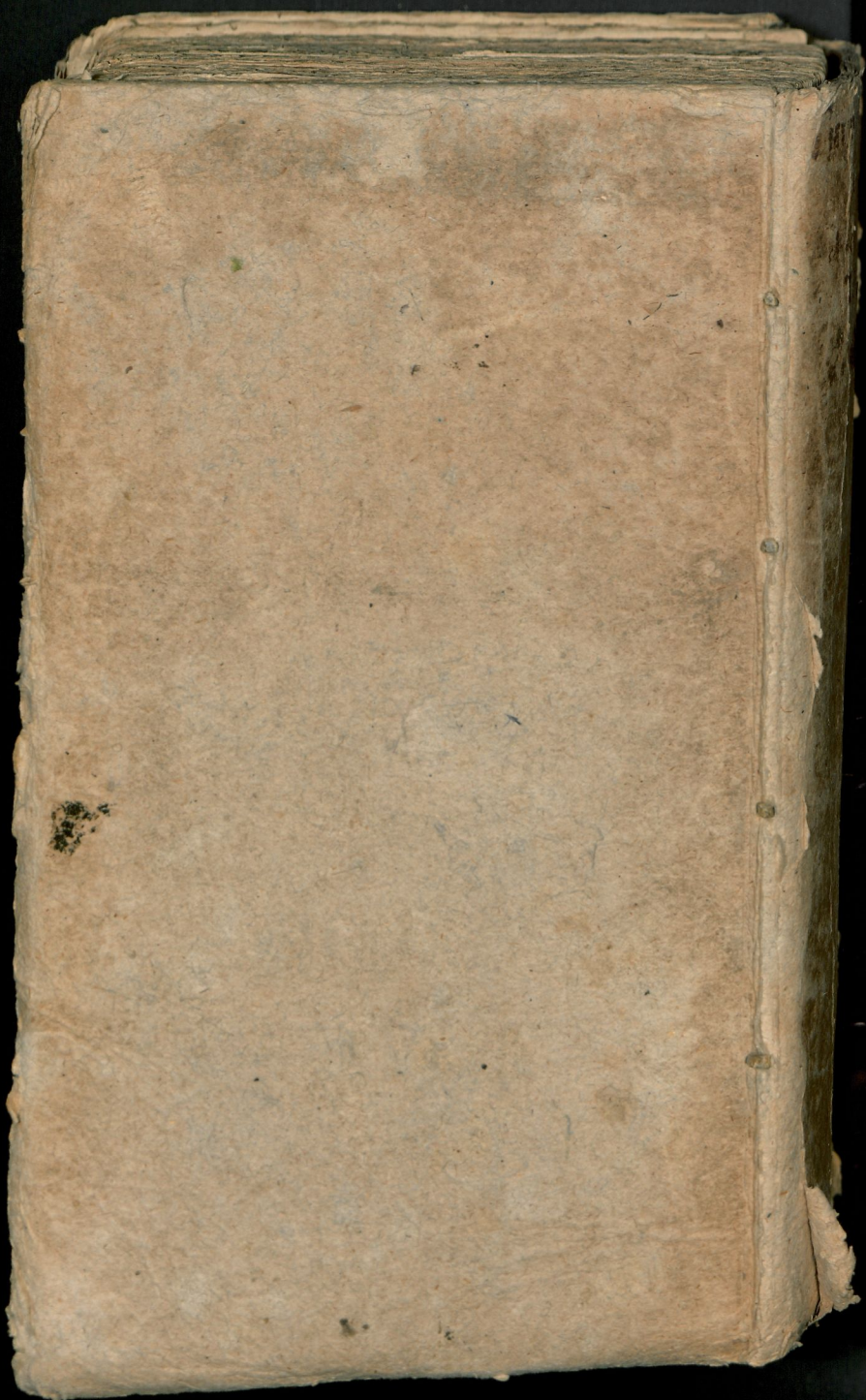
Nr 93 = Handdrucken

Retro U

DA

200





Allgemeines

WTO,

Daß,

ein Jude

Sachen kauffet, selbige so
stlich restituiret,

Und

**usgepeitschet und
idmarcket/**

ichte Sachen nicht anzeigt,
des verwiesen,

chafft auch bey Verlust
hen seyn solle, nicht mehr
säberlich zu nehmen.

den 24. Decembr. 1725.

DEBURG/

Salsfelds/ Königl. Preuss. Reg.
nachgel. Witwe.

138

